



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.12.2025
COM(2025) 789 final

2025/0427 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Mai 2022 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Schwedens**

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Schwedens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Schweden am 28. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 4. Mai 2022 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022“)². Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 9. November 2023³ und vom 10. Dezember 2024⁴ geändert.
- (2) Am 19. Juni 2025 ersuchte Schweden gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Auf dieser Grundlage hat Schweden einen geänderten RRP vorgelegt.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Schweden aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 18 Maßnahmen.
- (4) Schweden hat erklärt, dass zwei Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Erreichung ihres ursprünglichen Ziels umzusetzen. Dies betrifft die Investition 3 (Energieeffizienz in Mehrfamilienhäusern) im Rahmen der Komponente 1 (Grüne Erholung) und die Investition 1 (Ausgeweitete Maßnahme: Energieeffizienz in Mehrfamilienhäusern) im Rahmen der Komponente 6

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

² ST 7772/22 INIT, ST 7772/22 ADD 1.

³ ST 14474/23 INIT, ST 14474/23 ADD 1.

⁴ ST 15975/24 INIT, ST 15975/24 ADD 1.

(REPowerEU-Kapitel). Auf dieser Grundlage hat Schweden eine Änderung der vorgenannten Maßnahmen beantragt. Da diese Umstände eine Änderung der Maßnahmen rechtfertigen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 entsprechend geändert werden.

- (5) Nach Angaben Schwedens wurden 15 Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und den Durchführungsbeschluss des Rates zu vereinfachen, die Ziele dieser Maßnahmen aber weiterhin zu erreichen. Dies betrifft die Investition 1 (Lokale und regionale Klimaschutzinvestitionen), die Investition 2 (Klimaschutzinvestitionen in der Industrie (Industriklivet)), die Investition 5 (Schutz wertvoller Natur) und die Reform 1 (Straffung des Verfahrens für Umweltgenehmigungen) im Rahmen der Komponente 1 (Grüne Erholung); die Investition 1 (Mehr Studienplätze in der regionalen Erwachsenenbildung), die Investition 3 (Ressourcen zur Deckung des Bildungsbedarfs an Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen) und die Reform 3 (Nationales Fortbildungsprogramm für Führungskräfte, Lehrkräfte sowie Fachkräfte für frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung) im Rahmen der Komponente 2 (Bildung und Übergang); die Investition 1 (Initiative für Altenpflege), die Reform 1 (Regelung der Berufsbezeichnung von Krankenpflegekräften), die Reform 2 (Angepasste Altersgrenzen) und die Reform 3 (Strengere Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) im Rahmen der Komponente 3 (Bessere Bedingungen für die Bewältigung demografischer Herausforderungen); die Investition 1 (Investitionshilfen für Miet- und Studentenwohnungen) und die Reform 2 (Überprüfung des Regelungsrahmens für Baugenehmigungen) im Rahmen der Komponente 5 (Investitionen in Wachstum und Wohnungsbau) sowie die Investition 2 (Ausgeweitete Maßnahme: Investitionshilfen für Miet- und Studentenwohnungen) und die Reform 1 (Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für den Bau von Stromnetzen) im Rahmen der Komponente 6 (REPowerEU-Kapitel). Auf dieser Grundlage hat Schweden eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Nach Angaben Schweden wurde eine Maßnahme gestrichen, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und den Durchführungsbeschluss des Rates zu vereinfachen. Dies betrifft die Investition 1 (Gemeinsame digitale Infrastruktur der öffentlichen Verwaltung) im Rahmen der Komponente 4 (Breitbandausbau und Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte entsprechend geändert werden.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (7) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Schweden vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (8) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Kostenkalkulation

- (9) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel,

steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (10) Schweden hat die Kostenkalkulation für Investition 3 (Energieeffizienz in Mehrfamilienhäusern) im Rahmen der Komponente 1 aktualisiert, was zu einer Verringerung der geschätzten Gesamtkosten des RRP geführt hat. Schweden hat ausreichende Informationen und Nachweise vorgelegt, um zu bestätigen, dass die Kosten der überarbeiteten Investition nach wie vor angemessen und plausibel sind. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (11) Aus Sicht der Kommission haben die von Schweden vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Schwedens enthaltene positive Bewertung in Bezug auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (12) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzialer Beitrag

- (13) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Schwedens belaufen sich auf 3 452 688 140 EUR; dies entspricht 34 958 467 418 SEK auf der Grundlage des EUR-SEK-Referenzkurses der EZB vom 28. Mai 2021. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Schweden maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Schweden für den geänderten RRP zugewiesen wird, 3 445 666 208 EUR betragen. Daher bleibt der Schweden zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (14) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 vollständig ersetzt werden.
- (15) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts,

⁵ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (Abl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1
Billigung der Bewertung des RRP*

Die Bewertung des geänderten RRP Schwedens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

*Artikel 2
Änderungen*

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Schwedens wird wie folgt geändert:

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Schwedens erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

*Artikel 3
Adressat*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Schweden gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.12.2025
COM(2025) 789 final

ANNEX

ANHANG

des

**Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Mai 2022 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Schwedens**

DE

DE

ANLAGE

ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

1. Beschreibung der Reformen und Investitionen

A. KOMPONENTE 1: WIEDERFINDUNG VON GEN

Diese Komponente des schwedischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Ziel Schwedens, bis 2045 CO2-Neutralität zu erreichen, zu bewältigen. Die Maßnahmen im Rahmen der Komponente dürften die lokalen und regionalen Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen aus dem Straßenverkehr und anderen Quellen von Kohlendioxid und anderen klimaschädlichen Gasen verstärken; die Investitionen in den Übergang der Industrie zu Netto-Null-Treibhausgasemissionen zu erhöhen; die Investitionen in die Energieeffizienz von Wohngebäuden zu erhöhen; und Erhaltung der biologischen Vielfalt durch den Schutz der wertvollen Natur.

Erstens zielt die Komponente darauf ab, den Übergang des Verkehrssektors zu einer fossilfreien Wirtschaft zu beschleunigen, indem die Investitionen in nachhaltige Verkehrslösungen wie Bahn-, Strom- und Biogasladestationen erhöht werden, ergänzt durch ein Reformpaket, das darauf abzielt, der Nutzung umweltschädlicher Fahrzeuge entgegenzuwirken. Die Reformen sind Teil einer grünen Steuerreform zur Verlagerung der Besteuerung von der Arbeit auf die Umwelt.

Zweitens zielt die Komponente darauf ab, die Menge der prozessbedingten Emissionen zu verringern, deren Verringerung relativ teuer ist, da die Technologie derzeit nicht auf dem Markt verfügbar ist. Mehr Forschung, Innovation, Demonstration und Umsetzung in größerem Maßstab sind erforderlich. Mit der Komponente wird diese Herausforderung angegangen, indem die Mittel für den „Industriesprung“, ein Investitionsprogramm zur Dekarbonisierung der Industrie, aufgestockt werden.

Drittens zielt die Komponente darauf ab, die Energieeffizienz des Wohnungssektors in Schweden zu verbessern. Der Sektor emittiert jährlich 11 Mio. Tonnen Kohlendioxid, hauptsächlich aus Strom und Raumheizung in Privathaushalten.

Schließlich zielt die Komponente auch darauf ab, einen Beitrag zur biologischen Vielfalt zu leisten, indem formal geschützte Gebiete in Form von Naturschutzgebieten in wertvollen natürlichen Lebensräumen eingerichtet werden.

Die Komponente soll zu den an Schweden gerichteten länderspezifischen Empfehlungen beitragen, insbesondere zur „Aufrechterhaltung von Investitionen in nachhaltigen Verkehr zur Modernisierung der verschiedenen Verkehrsträger, insbesondere des Schienenverkehrs“ (länderspezifische Empfehlung 2, 2019) und zur „Schwerpunktsetzung der Investitionen auf den ökologischen Wandel, insbesondere auf saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung, Hightech- und innovative Sektoren und nachhaltigen Verkehr“ (länderspezifische Empfehlung 2, 2020) sowie „Forschung und Innovation“ (länderspezifische Empfehlung 2, 2019).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, zu

berücksichtigen ist.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1: Lokale und regionale Klimainvestitionen

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Investitionsprogramm mit der Bezeichnung „*Climate Leap*“, mit dem lokale und regionale Tätigkeiten zur Verringerung der Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimaschädlichen Gasen finanziert werden sollen.

Es gibt keine vorab festgelegte Mittelausstattung für die verschiedenen Arten von Projekten. Stattdessen werden im Rahmen des „*Climate Leap*“ Finanzmittel für die Investitionen mit der größtmöglichen Verringerung der Treibhausgasemissionen pro investiertem SEK bereitgestellt. Bei Projekten zur Umwandlung in Bioenergie für Heizzwecke in Industrie und Landwirtschaft werden die Treibhausgasemissionen durch die Maßnahme um mindestens 80 % verringert, indem Biomasse auf der Grundlage der Berechnungsmethode für die Verringerung der Treibhausgasemissionen und des relativen fossilen Äquivalents gemäß Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 verwendet wird. Bei Vorhaben zur Erzeugung von Biogas werden die Treibhausgasemissionen der Anlage durch die Nutzung von Biomasse zu diesem Zweck auf der Grundlage der Berechnungsmethode für die Verringerung der Treibhausgasemissionen und des fossilen Äquivalents gemäß Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/2001 um mindestens 65 % verringert. Bei Projekten im Bereich Abfall (Kunststoffrecycling) werden im Rahmen der Maßnahme mindestens 50 % (gemessen am Gewicht) der verarbeiteten und getrennt gesammelten unschädlichen Abfälle in Sekundärrohstoffe umgewandelt. Bei Energieeffizienzvorhaben muss die Maßnahme im Durchschnitt eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % gegenüber den vorberechneten Emissionen bewirken.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme unter Berücksichtigung der Beschreibung der Maßnahme und der im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „*Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen*“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht. Insbesondere müssen Biokraftstoffe die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß den Artikeln 29, 30 und 31 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) und die Vorschriften für Biokraftstoffe auf Lebens- und Futtermittelbasis gemäß Artikel 26 der genannten Richtlinie sowie die entsprechenden gemäß der genannten Richtlinie erlassenen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte erfüllen. Tätigkeiten im Rahmen des Emissionshandelssystems sind nicht förderfähig, mit Ausnahme von Abwärme, die für Fernwärme genutzt wird. Bei einer solchen Finanzierung von Abwärme müssen die prognostizierten Treibhausgasemissionen unter dem in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegten Wärme-Benchmark liegen¹. Insgesamt sind ferner folgende Tätigkeiten von der Finanzierung ausgeschlossen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung²; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit

¹ Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Benchmarks liegen, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission fallen.

² Mit Ausnahme von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas verwendet wird, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „*Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen*“ (2021/C58/01) erfüllen.

Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen³ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁴ und iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen die Umwelt schädigen kann.

Investition 2: Investitionen in den Klimaschutz in der Industrie (Industry Leap)

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Investitionsregelung mit der Bezeichnung „*Industry Leap*“. Mit dieser Investition soll finanzielle Unterstützung in Form von Zuschüssen für Investitionen, Forschung, Durchführbarkeitsstudien, Pilotprojekte und Demonstrationsprojekte bereitgestellt werden, um die Industrie beim Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen.

Projekte im Rahmen dieser Investition können auch Unterstützung aus anderen Programmen oder Instrumenten der Union für Kosten erhalten, die nicht aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt werden.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme unter Berücksichtigung der Beschreibung der Maßnahme und der im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Abhilfemaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht. Insbesondere müssen Biokraftstoffe die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß den Artikeln 29, 30 und 31 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) und die Vorschriften für Biokraftstoffe auf Lebens- und Futtermittelbasis gemäß Artikel 26 der genannten Richtlinie sowie die entsprechenden gemäß der genannten Richtlinie erlassenen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte erfüllen. Bei Tätigkeiten im Rahmen des Emissionshandelssystems müssen die prognostizierten Treibhausgasemissionen unter den einschlägigen Richtwerten für die kostenlose Zuteilung liegen⁵. Insgesamt sind ferner folgende Tätigkeiten von der Finanzierung ausgeschlossen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung⁶; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁷ und Anlagen zur mechanisch-biologischen

³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene vorliegen.

⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme darauf abzielen, die Energieeffizienz zu erhöhen oder getrennte Abfälle zu Recyclingverfahren umzurüsten, um Bioabfälle zu kompostieren, und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen zu fördern, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene vorliegen.

⁵ Mit Ausnahme von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas verwendet wird, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht wiederverwertbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme auf die Steigerung der Energieeffizienz, die Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder die Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche abzielen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene vorliegen.

⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene vorliegen.

Behandlung; und iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Die folgenden FuEul-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar und sind daher von den Ausschlusskriterien ausgenommen: F & E & I-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die darauf abzielen, die ökologische Nachhaltigkeit von Unternehmen erheblich zu erhöhen (z. B. Dekarbonisierung, Verringerung der Umweltverschmutzung und Kreislaufwirtschaft), wenn der Schwerpunkt der F & E & I-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition auf der Entwicklung oder Anpassung von Alternativen mit möglichst geringen Umweltauswirkungen in dem Sektor liegt.

Investition 3: Energieeffizienz in Mehrfamilienhäusern

Ziel dieser Maßnahme ist es, Anreize für Immobilieneigentümer zu schaffen, Mehrfamilienhäuser zu renovieren, was in der Regel nicht rentabel ist. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine öffentliche Förderregelung für Investitionen in die Energieeffizienz von Mehrfamilienhäusern.

Investition 4: Verstärkte Unterstützung des Schienenverkehrs

Mit dieser Maßnahme soll die Eisenbahn in Schweden modernisiert werden, damit mehr Personen und Unternehmen die Eisenbahn als Beförderungsmittel nutzen können. Durch die Umrüstungen soll auch die Eisenbahnkapazität verbessert werden. Der Ausbau betrifft die Eisenbahnen zwischen Gävle-Åänge (Schienen- und Rangierwechsel) und Västeraspby-Långsele (Schienen- und Rangierwechsel).

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition 5: Schutz wertvoller Natur

Ziel dieser Maßnahme ist der Schutz der biologischen Vielfalt in Gebieten mit hohem Naturwert. Die Maßnahme besteht aus mindestens 270 Naturschutzgebieten, die eingerichtet oder ausgebaut werden.

Reform 1: Straffung des Verfahrens für Umweltgenehmigungen

Ziel dieser Maßnahme ist es, das Verfahren für Umweltgenehmigungen zu straffen und gleichzeitig die Umweltstandards aufrechtzuerhalten. Die Maßnahme besteht in Rechtsvorschriften zur Straffung der Verfahren für die Erteilung oder Verlängerung von Umweltgenehmigungen.

Reform 2: Abschaffung der Energiesteuerermäßigung für Kraftstoffe in bestimmten Sektoren

Mit dieser Maßnahme wird die bestehende Ermäßigung der Energiesteuer auf Brennstoffe, die zum Heizen oder für den Betrieb stationärer Motoren verbraucht werden, schrittweise abgeschafft. Sie soll zum Klimaziel Schwedens beitragen, bis 2045 CO2-neutral zu werden. Die Sektoren, die in diese Maßnahme einbezogen werden sollen, sind das verarbeitende Gewerbe sowie die gewerbliche Land- und Forstwirtschaft und die Aquakultur.

Die Umsetzung der Reform wird schrittweise abgeschlossen, beginnend mit einer Verringerung des Steuervorteils um 50 % bis zum 30. September 2021 und endend mit der vollständigen Abschaffung der Steuerermäßigung bis zum 31. März 2022.

Reform 3: Angepasste steuerpflichtige Leistungssätze für Firmenwagen

Mit dieser Maßnahme werden durch Anpassung der steuerpflichtigen Leistungssätze für Firmenwagen die relativen Kosten angepasst, um die Kosten des privaten Pkw-Eigentums besser widerzuspiegeln. Die Reform zielt auch darauf ab, den steuerpflichtigen Nutzen zu

erhöhen, was die Kosten für den Besitz eines Firmenwagens erhöht. Ziel der Reform ist es, das Steuersystem zwischen Kfz-Leistungen und Barlöhnen neutral zu gestalten. Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 30. September 2021 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachstehende Tabelle. Das Ausgangsdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

A.2: Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Anzahl	Maßnahme	Etappenziele/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung g	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Jahr	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:			
1	Lokale und regionale Klimainvestitionen	Sollvorgabe	T1: Vergabe von Aufträgen für Projekte zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen um voraussichtlich 300 000 Tonnen	Neue Verringerung in der Emissionen von CO2 oder CO2-Äquivalenten	0	300 000	4.	QUART AL	2021	Die Umweltschutzbehörde vergibt Projekte, die den in der Beschreibung der Maßnahme festgelegten Kriterien entsprechen und mit denen die CO2-Emissionen über einen voraussichtlichen Zeitraum von 16 Jahren insgesamt um weitere 300 000 Tonnen pro Jahr gesenkt werden sollen.
2	Lokale und regionale Klimainvestitionen	Sollvorgabe	T2: Vergabe von Aufträgen für Projekte zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen um voraussichtlich 240 000 Tonnen	Neue Verringerung in der Emissionen von CO2 oder CO2-Äquivalenten	300 000	540 000	4.	QUART AL	2022	Die Umweltschutzbehörde vergibt Projekte, die den in der Beschreibung der Maßnahme festgelegten Kriterien entsprechen und mit denen die CO2-Emissionen über einen voraussichtlichen Zeitraum von 16 Jahren insgesamt um weitere 240 000 Tonnen pro Jahr gesenkt werden sollen.
4	Lokale und regionale Klimainvestitionen	Sollvorgabe	T4: Vergabe von Aufträgen für Projekte zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen um voraussichtlich 245 000 Tonnen	Neue Verringerung in der Emissionen von CO2 oder CO2-Äquivalenten	540 000	785 000	4.	QUART AL	2025	Geförderte Projekte, die den in der Beschreibung der Maßnahme festgelegten Kriterien entsprechen und mit denen die CO2-Emissionen über einen voraussichtlichen Zeitraum von 16 Jahren insgesamt um weitere 245 000 Tonnen pro Jahr verringert werden.
6	Klimaschutzzinvestitionen in der	Sollvorgabe	Vergabe von Aufträgen für	Anzahl	0	98	4.	QUART	2025	Ein kumulierter Betrag von mindestens 217,2 Mio. EUR wird für eine

Anzahl	Maßnahme	Etappenziel /Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	
	Industrie		Projekte, die zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen beitragen können					AL	kumulative Anzahl von mindestens 98 Projekten gewährt. Die Projekte müssen i) den in der Beschreibung der Maßnahme festgelegten Kriterien entsprechen und ii) insgesamt dazu beitragen können, die CO2-Emissionen bis 2035 um weitere 8 900 000 Tonnen Kohlendioxid pro Jahr zu senken.
6a	Klimaschutzzindestitionen in der Industrie	Sollvorgabe	Finanzielle Unterstützung für Projekte, die zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen beitragen können	EUR (Mio.)	0	194,9	Q2	2026	Mindestens 194,9 Mio. EUR werden für mindestens 98 Projekte gemäß Zielwert 6 ausgezahlt.
6b	Klimaschutzzindestitionen in der Industrie	Sollvorgabe	Finanzielle Unterstützung für Projekte, die zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen beitragen können	Anzahl	98	100	Q2	2026	Ein kumulativer Betrag von mindestens 69,2 Mio. EUR wird für zwei Projekte im Zusammenhang mit Lösungen zur Dekarbonisierung der Industrie gezahlt. Beiträge, die im Rahmen anderer Programme oder Instrumente der Union bereitgestellt werden, werden nicht auf diesen Betrag angerechnet. Die Projekte müssen i) mit den in der Beschreibung der Maßnahme festgelegten Kriterien im Einklang stehen und ii) das Potenzial haben, zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen um weitere 1 100 000 Tonnen Kohlendioxid pro Jahr bis 2035 beizutragen.
7	Energieeffizienz	Meilenstein	Inkrafttreten einer	Bestimmung			4.	2021	Die Verordnung zur Festlegung der

Anzahl	Maßnahme	Etappenziel /Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Zeitplan für den Abschluss	Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:			
7	in Mehrfamilienhäusern		Verordnung zur Festlegung der Förderregelung für Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Mehrfamilienhäusern	über das Inkrafttreten der Verordnung.				QUART AL	QUART AL	Förderregelung für Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Mehrfamilienhäusern tritt in Kraft. Im Rahmen der Förderregelung werden Investitionen gefördert, mit denen der Primärenergiebedarf auf Gebäudeebene um mindestens 20 % gesenkt wird.
8	Energieeffizienz in Mehrfamilienhäusern	Sollvorgabe	270800 Quadratmeter Gebäude wurden renoviert	Quadratmeter	0	270 800	4.	QUART AL	2025	270800 Quadratmeter Gebäude müssen renoviert werden sein. Die Maßeinheit ist Attemp (gemäß den verbindlichen Bestimmungen und allgemeinen Empfehlungen nach dem Planungs- und Baugesetz (2010:900) und der Planungs- und Bauverordnung (2011:338)).
9	Verstärkte Unterstützung des Schienennverkehrs	Sollvorgabe	60 km Eisenbahnstrecken wurden verbessert oder ausgebaut	Kilometer	0	60	4.	QUART AL	2021	Modernisierungen, einschließlich Schienenumwechsel und Rangierarbeiten an der Eisenbahninfrastruktur zwischen Gävle-Ängje über eine Entfernung von 60 km, sind abzuschließen.
10	Verstärkte Unterstützung des Schienennverkehrs	Sollvorgabe	40 km Eisenbahnstrecken wurden verbessert oder ausgebaut	Kilometer	60	100	4.	QUART AL	2022	Zwischen Västerasby und Långsele sind über eine Entfernung von 40 km Umrüstungen, einschließlich Switching-Eisenbahn und Rangierarbeiten an der Eisenbahninfrastruktur, abzuschließen.
11	Straffung des Verfahrens für Umweltgenehmigung	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Straffung des Verfahrens zur	Bestimmungen in den Rechtsvorschriften zur			Q1		2025	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die a) die Verfahren für die Erteilung einer Genehmigung für Tätigkeiten mit

Anzahl	Maßnahme	Etappenziel /Zielvorgabe	Name/Bezeichnung g	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)			Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Zeitplan für den Abschluss	Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
				Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr				
	migungen	e	Erteilung von Umweltgenehmigungen	Straffung des Verfahrens für die Erteilung von Umweltgenehmigungen und deren Inkrafttreten.								unerheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu vereinfachen; die Kriterien für die Beurteilung ob eine Umweltgenehmigung erforderlich ist, zu harmonisieren; die Rolle der Verwaltungsbehörden bei der Erteilung einer Umweltgenehmigung zu straffen, um Überschneidungen zwischen den Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden zu vermeiden; d) digitale Verfahren für die Beantragung einer Umweltgenehmigung ermöglichen; Einführung einer Umweltgenehmigung, die nur die Änderung der Tätigkeiten des Unternehmens abdeckt (Änderungstillstand), es sei denn, die Genehmigung soll alle Tätigkeiten des Unternehmens abdecken oder dies ist aus Umweltgründen problematisch; f) die Verlängerung einer befristeten Umweltgenehmigung um höchstens drei Jahre zu ermöglichen.
1.5	Abschaffung der Energiesteuer ermäßigung für Kraftstoffe in bestimmten Sektoren	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes, mit dem die Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe in bestimmten Sektoren teilweise abgeschafft wird	Gesetzliche Bestimmung zur teilweisen Abschaffung der Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe			Q3	2021				Inkrafttreten eines Gesetzes, mit dem die Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe in der Industrie sowie in der Land- und Forstwirtschaft und der Aquakultur teilweise abgeschafft wird. Dies ist der erste von zwei Schritten zur Abschaffung der Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe in

Anzahl	Maßnahme	Etappenziel /Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	
				in bestimmten Sektoren mit Angabe des Inkrafttretens					bestimmten Sektoren. Dieser erste Schritt besteht in einer Verringerung des Steuervorteils um 50 %.
16	Abschaffung der Energiessteuerermäßigung für Kraftstoffe in bestimmten Sektoren	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur vollständigen Abschaffung der Senkung der Energiessteuer auf Kraftstoffe in bestimmten Sektoren	Gesetzliche Bestimmung zur vollständigen Abschaffung der Senkung der Energiessteuer auf Kraftstoffe in bestimmten Sektoren				Q1	Inkrafttreten eines Gesetzes nach der Verabschiedung durch das schwedische Parlament, mit dem die Senkung der Energiessteuer auf Kraftstoffe in der Industrie sowie in der Land- und Forstwirtschaft und der Aquakultur vollständig abgeschafft wird. Dies ist der zweite von zwei Schritten zur Abschaffung der Senkung der Energiessteuer auf Kraftstoffe in bestimmten Sektoren.
17	Angepasste steuerpflichtige Leistungssätze für Firmenwagen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Anpassung des steuerpflichtigen Leistungssatzes für Firmenwagen	Gesetzliche Bestimmung zur Anpassung des steuerpflichtigen Leistungssatzes für Firmenwagen				Q3	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Anpassung des steuerpflichtigen Leistungssatzes für Firmenwagen, mit dem die steuerpflichtigen Leistungssätze für Firmenwagen angepasst werden, um die Kosten für Privatwagen besser widerzuspiegeln, mit dem Ziel, das Steuersystem neutral zwischen den Leistungen für Personenkraftwagen und dem Bargehalt zu gestalten.

Anzahl	Maßnahme	Etappenziel /Zielvorgabe	Name/Bezeichnung g	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	
18	Formeller Schutz wertvoller Natur	Sollvorgabe	Einrichtung oder Aufwertung von Naturschutzgebiete n	Anzahl	0	270	4. QUART AL	2023	Mindestens 270 Naturschutzgebiete werden eingerichtet oder ausgebaut.

B. KOMPONENTE 2: BILDUNGUND ÜBERGANG

Die Komponente „Bildung und Übergang“ umfasst Reformen und Investitionen zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten durch Erhöhung des Humankapitals unter den Arbeitslosen, zur Erleichterung des Strukturwandels, insbesondere der Anpassung an eine zunehmend digitale Gesellschaft, durch Aus- und Weiterbildung der Arbeitskräfte, zur Erhöhung der Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt durch ein modernisiertes Beschäftigungsschutzgesetz und größere Übergangsmöglichkeiten.

Die Komponente zielt darauf ab, Beschäftigung und Produktivität langfristig zu steigern, indem das Humankapital der Arbeitskräfte erhöht und die Nachfrage besser gedeckt wird. Der strukturelle Wandel, insbesondere der digitale Wandel, stellt Anforderungen an Umschulungsmöglichkeiten, wenn die Arbeitskräfte nicht über die auf dem Arbeitsmarkt nachgefragten Kompetenzen verfügen.

Personen mit besonderen Schwierigkeiten auf dem schwedischen Arbeitsmarkt sind außerhalb der Union geborene Personen, Personen ohne Abschluss der Sekundarstufe II, ältere Arbeitslose und Menschen mit Behinderungen. Die Arbeitslosigkeit ist während der Krise gestiegen. Mit der Komponente soll dem entgegengewirkt und verhindert werden, dass Menschen aus dem Erwerbsleben ausscheiden.

Mit der COVID-19-Krise sind viele Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen oder kürzlich angekommene Zuwanderer im Dienstleistungssektor verschwunden. Sektoren wie Gesundheit, Bildung oder IKT haben Schwierigkeiten, die Menschen mit den richtigen Kompetenzen zu finden. Der Fachkräftemangel behindert das Wachstum schwedischer Unternehmen und schränkt die Möglichkeit ein, die Qualität des Sozialsystems zu erhalten und zu verbessern.

Die Komponente umfasst Reformen und Investitionen zur Verbesserung der Übergangsmöglichkeiten im Allgemeinen und für Menschen, die arbeitslos geworden sind. Ziel der Komponente ist es, die Zahl der Studienplätze zu erhöhen und mehr Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen, wobei der Schwerpunkt auf der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Erwachsenenbildung liegt. Darüber hinaus soll die Zahl der Plätze an Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen erhöht werden.

Die Komponente soll zu den an Schweden gerichteten länderspezifischen Empfehlungen beitragen, insbesondere zur „Ausrichtung der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf Bildung und Kompetenzen“ (länderspezifische Empfehlung 2, 2019) und zur „Unterstützung der Bildung und Kompetenzentwicklung“ (länderspezifische Empfehlung 2, 2020).

B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1: Mehr Studienplätze in der regionalen Erwachsenenbildung

Ziel dieser Investition ist es, mehr Menschen eine Berufsausbildung im Sekundarbereich II zu ermöglichen und somit einen Arbeitsplatz zu finden, die Abstimmung auf den Arbeitsmarkt zu gewährleisten und die Beschäftigung langfristig zu fördern.

Die Maßnahme besteht in der Förderung neuer Studienplätze in der beruflichen Bildung und der Erwachsenenbildung.

Reform 1: Höheres Entschädigungs niveau für Berufsausbildung in Kombination mit Schwedisch für Einwanderer und Schwedisch als Zweitsprache

Ziel dieser Reform ist es, wirtschaftliche Anreize für Gemeinden zu schaffen, eine Kombination aus beruflicher Bildung und schwedischer Sprachausbildung anzubieten. Dies erfolgt durch Änderungen des jeweiligen Rechtsakts, mit denen die Höhe der staatlichen Entschädigung für solche kombinierten Kurse erhöht wird. Ziel ist es, den Studienaufenthalt zu verkürzen und die

Teilnehmer in die Lage zu versetzen, schneller Arbeit zu suchen und zu finden. Mit dieser Reform wird die Investition 1 unterstützt und so dazu beigetragen, die Zahl der Studienplätze für die Zielgruppe, insbesondere für Erwachsene ohne Abschluss der Sekundarstufe II und ohne angemessene Sprachkenntnisse, zu erhöhen.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 30. September 2020 abgeschlossen sein.

Investition 2: Mehr Studienplätze in der höheren Berufsbildung

Ziel dieser Investition ist es, die Aussichten auf allgemeine und berufliche Bildung und Übergang zu verbessern, um den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes während und nach der Krise gerecht zu werden und die Arbeitskräfte weiterzubilden, indem die Zahl der Plätze in der höheren Berufsbildung erhöht wird. Ziel der Investition ist es, den Übergangsbedarf auf dem Arbeitsmarkt zu decken, auf dem bereits vor der Krise in vielen Berufen ein Arbeitskräftemangel herrschte, insbesondere in den Bereichen Sozialfürsorge, Daten/IT und Industrie. 59 % der zusätzlichen Studienplätze in der höheren Berufsbildung müssen in den Bereichen Daten/IT liegen oder auf andere Weise zum digitalen Wandel beitragen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 3: Mittel zur Deckung des Bildungsbedarfs an Hochschulen und anderen Hochschuleinrichtungen

Ziel dieser Maßnahme ist es, mehr Arbeitsplätze zu schaffen, das Angebot an gut ausgebildeten Arbeitskräften zu stützen, die Menschen besser für den künftigen Arbeitsmarkt zu rüsten, die Studienprogramme auszuweiten, die zu Qualifikationen in Mangelberufen führen, und die Wettbewerbsfähigkeit des schwedischen Unternehmenssektors zu steigern.

Die Maßnahme besteht in der Unterstützung zusätzlicher Studierender (Studienplätze) in Vollzeitäquivalenten in der Hochschulbildung.

Reform 2: Beschäftigungsschutzgesetz und bessere Übergangsmöglichkeiten

Die Reform zielt darauf ab, den derzeitigen Beschäftigungsschutz anzupassen, um sowohl die Flexibilität als auch die Mobilität auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Es bedarf einer größeren Mobilität und mehr Anlaufstellen für benachteiligte Personen. Arbeitgeber benötigen mehr Flexibilität und Berechenbarkeit, um ihre Tätigkeiten anpassen und dem Wettbewerb standhalten zu können, während Arbeitnehmer Schutz benötigen, der an den neuen Arbeitsmarkt angepasst ist, wobei eine kontinuierliche Weiterbildung und somit eine bessere Beschäftigungsfähigkeit als wichtiger Sicherheitsfaktor erforderlich sind. Ziel der Reform ist es, den Beschäftigungsschutz zu modernisieren und gleichzeitig das grundlegende Gleichgewicht zwischen den Sozialpartnern zu wahren.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Reform 3: Nationales Berufsprogramm für Schulleiter, Lehrkräfte und Lehrkräfte im Bereich der fröhkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Attraktivität des Lehrerberufs zu erhöhen und die Zahl der Lehrkräfte und der Lehrkräfte in der fröhkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) zu erhöhen, die ihre Kompetenzen nach Erwerb der Lehrqualifikation und -lizenz weiter verbessern möchten.

Die Reform besteht in dem Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die die Einführung eines nationalen beruflichen Programms für Schulleiter, Lehrkräfte und FBBE- Lehrkräfte mit einer nationalen Struktur zur Verbesserung der beruflichen Kompetenzen und einem nationalen Leistungssystem für Lehrkräfte oder zugelassene Lehrkräfte und Vorschullehrkräfte in der FBBE ermöglichen.

B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und

Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachstehende Tabelle. Das Ausgangsdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

B.2 Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Anzahl	Maßnahme	Etappenziele/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr		
19	Mehr Studienplätze in der regionalen Erwachsenenbildung	Sollvorgabe	T1: Neue Studienplätze in der Berufs- und Erwachsenenbildung	Zahl der Studienplätze (Vollzeitäquivalente)	0	1 000	4. QUART AL	2020	2020	Zahl der neuen Studienplätze im Jahr 2020, wobei Personen mit dem größten Bildungsbedarf im Einklang mit den in der Beschreibung der Maßnahme festgelegten Kriterien Vorrang eingeräumt wird, im Vergleich zur Basiszahl der jährlichen Studienplätze im Jahr 2019 von 34000. Durch die Schaffung neuer Studienplätze erhöht sich die Gesamtzahl der Studienplätze auf 35000. Als Studienplätze gelten Vollzeitäquivalente.	
20	Mehr Studienplätze in der regionalen Erwachsenenbildung	Sollvorgabe	T2: Neue Studienplätze in der Berufs- und Erwachsenenbildung	Zahl der Studienplätze (Vollzeitäquivalente)	1 000	7 800	4. QUART AL	2021	2021	Zahl der neuen Studienplätze im Jahr 2021, wobei Personen mit dem größten Bildungsbedarf im Einklang mit den in der Beschreibung der Maßnahme festgelegten Kriterien Vorrang eingeräumt wird, im Vergleich zur Basiszahl der jährlichen Studienplätze im Jahr 2019 von 34000. Durch die Schaffung neuer Studienplätze erhöht sich die Gesamtzahl der Studienplätze auf 40800. Als Studienplätze gelten Vollzeitäquivalente.	
21	Mehr Studienplätze in der regionalen Erwachsenenbildung	Sollvorgabe	T3: Neue Studienplätze in der Berufs- und	Zahl der Studienplätze (Vollzeitäquivalente)	7 800	15 700	4. QUART AL	2022	2022	Zahl der neuen Studienplätze im Jahr 2022, wobei Personen mit dem größten Bildungsbedarf im Einklang mit den in der Beschreibung der Maßnahme	

Anzahl	Maßnahme	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Jahr	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:			
			Erwachsenenbildung							festgelegten Kriterien Vorrang eingeräumt wird, im Vergleich zur Basiszahl der jährlichen Studien im Jahr 2019 von 34000. Durch die Schaffung neuer Studienplätze erhöht sich die Gesamtzahl der Studienplätze auf 41900. Als Studienplätze gelten Vollzeitäquivalente.
22	Mehr Studienplätze in der regionalen Erwachsenenbildung	Sollvorgabe	T4: Neue Studienplätze in der Berufs- und Erwachsenenbildung	Anzahl	15 700	16 900	4. QUARTAL	2023	Zahl der neuen Studienplätze (Vollzeitäquivalente) im Jahr 2023, wobei Personen mit dem größten Bildungsbedarf, z. B. Arbeitslose oder Personen mit kurzer Vorschulbildung, Vorrang eingeräumt wird, im Vergleich zur Basiszahl der jährlichen Studienplätze im Jahr 2019 von 34000. Durch die Schaffung neuer Studienplätze erhöht sich die Gesamtzahl der Studienplätze auf 35200.	
23	Höheres Entschädigungs niveau für Berufsausbildung in Kombination mit Schwedisch für Einwanderer und Schwedisch als Zweitsprache	Meilenstein	Inkrafttreten des höheren Entschädigungs niveaus für berufliche Bildung in Kombination mit Schwedisch für Einwanderer und Schwedisch	Gesetz, mit dem ein höheres Entschädigungs niveau für die Berufsausbildung einge führt wird, in Kombination mit Schwedisch für Einwanderer und Schwedisch	Q3	2020	Inkrafttreten des Gesetzes. Sie legt einen erhöhten staatlichen Ausgleichssatz für Ausbildungskurse fest, die eine Berufsausbildung in Gesundheits- und Sozialfürsorge mit einer schwedischen Sprachausbildung kombinieren.			

Anzahl	Maßnahme	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	
27	Mehr jährliche Studienplätze in der höheren beruflichen Bildung	Sollvorgabe	Neue Studienplätze in der postsekundären beruflichen Bildung	als Zweitsprache das Inkrafttreten angibt					
28	Mittel zur Deckung des Bildungsbedarfs an Hochschulen und anderen Hochschuleinrichtungen	Sollvorgabe	T1: Zusätzlich registrierte Studierende an Hochschulen	Zahl der Studienplätze (Vollzeitäquivalente)	0	14 900	4. QUART AL	2023	Es werden 14900 neue Studienplätze geschaffen. Die Maßnahme richtet sich an Personen mit einem Abschluss der Sekundarstufe II oder einem gleichwertigen Abschluss, die eine qualifizierte berufliche Qualifikation anstreben.
29	Mittel zur Deckung des Bildungsbedarfs an Hochschulen und anderen Hochschuleinrichtungen	Sollvorgabe	T2: Zusätzlich registrierte Studierende an Hochschulen	Zahl der registrierten Studierende (Vollzeitäquivalente)	9 000	9 000	4. QUART AL	2021	9000 zusätzliche registrierte Studierende (Vollzeitäquivalente) zu jedem von der Universität im laufenden Semester absolvierten Kurs (Vollzeitäquivalente) im Vergleich zu dem Ausgangswert von 300400 registrierten Vollzeitstudierenden im Jahr 2019, was im vierten Quartal 2021 zu einer Gesamtzahl von 309400 Vollzeitstudierenden führte.
30	Mittel zur Deckung des Bildungsbedarfs an Hochschulen und	Sollvorgabe	T3: Zusätzlich registrierte Studierende	Anzahl	19 000	19 000	4. QUART AL	2022	10000 zusätzliche registrierte Studierende (Vollzeitäquivalente) zu jedem von der Universität im laufenden Semester absolvierten Kurs (Vollzeitäquivalente) im Vergleich zu dem Ausgangswert von 300400 registrierten Vollzeitstudierenden im Jahr 2019, was im vierten Quartal 2022 zu einer Gesamtzahl von 310400 Vollzeitstudierenden führte.
									6000 zusätzliche registrierte Studierende (Vollzeitäquivalente) zu jedem von der Universität im laufenden Semester

Anzahl	Maßnahme	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Jahr	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:			
31	Mittel zur Deckung des Bildungsbedarfs an Hochschulen und anderen Hochschuleinrichtungen	Sollvorgabe	T4: Zusätzlich registrierte Studierende an Hochschulen	Anzahl	25 000	30 600	4. QUARTAL	2024	5600 zusätzliche registrierte Studierende (Vollzeitäquivalente) zu jedem von der Universität im laufenden Semester absolvierten Kurs (Vollzeitäquivalente) im Vergleich zu dem Ausgangswert von 300400 registrierten Vollzeitstudierenden im Jahr 2019, was im vierten Quartal 2024 zu einer Gesamtzahl von 3060000	
32	Mittel zur Deckung des Bildungsbedarfs	Sollvorgabe	T5: Zusätzlich registrierte	Anzahl	30 600	35 900	4. QUARTAL	2025	5300 zusätzliche registrierte Studierende (Vollzeitäquivalente) zu jedem von der	

Anzahl	Maßnahme	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Jahr	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:			
	an Hochschulen und anderen Hochschuleinrichtungen	Studierende an Hochschulen								Universität im laufenden Semester absolvierten Kurs (Vollzeitäquivalente) im Vergleich zu dem Ausgangswert von 300400 registrierten Vollzeitstudierenden im Jahr 2019, was im vierten Quartal 2025 zu einer Gesamtzahl von 305700 Vollzeitstudierenden führte. Im Durchschnitt sollen 27 % der zusätzlichen Studienplätze die digitalen Kompetenzen verbessern oder auf andere Weise zum digitalen Wandel beitragen. Der Schwerpunkt liegt auf Programmen, die auf Mangelberufe ausgerichtet sind.
33	Beschäftigungsschutz und bessere Übergangsmöglichkeiten	Meilenstein	Inkrafttreten der Gesetzesänderungen zur Modernisierung des Beschäftigungsschutzes und zur Verbesserung der Übergangsmöglichkeiten	Gesetzliche Bestimmung, die einen besseren Beschäftigungsschutz und die Grundlegende Unterstützung beim Übergang und bei der Qualifizierung auf dem Arbeitsmarkt. Das Legislativpaket soll Arbeitgebern mehr Flexibilität und Vorhersehbarkeit bieten, damit sie ihre Tätigkeiten anpassen, im Wettbewerb bestehen und den Arbeitnehmerschutz an den neuen Arbeitsmarkt anpassen können, auf dem Sicherheit in der kontinuierlichen Entwicklung von Kompetenzen besteht,				Q2	2022	

Anzahl	Maßnahme	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss	Jahr	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:			
33a	Nationales Berufsprogramm für Schulleiter, Lehrkräfte und Lehrkräfte im Bereich der fröhkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Einführung eines nationalen Berufsprogramms	Bestimmungen über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften	Q3	2025	wodurch die Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird. Zweitens sollten Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, grundlegende Übergangs- und Kompetenzunterstützung zu erhalten, um die Anpassung an einen neuen Arbeitsplatz zu erleichtern.	Drittens soll das neue Student Finance Scheme for Transition and Retraining Arbeitnehmern die Möglichkeit bieten, am lebenslangen Lernen teilzunehmen, um ihre Position auf dem Arbeitsmarkt während ihrer beruflichen Laufbahn zu stärken.	eine nationale Struktur zur Verbesserung der beruflichen Kompetenzen von Schulleitern, Lehrkräften und FBBe-Lehrkräften, die Schulungen für Schulleiter, Lehrkräfte und FBBe-Lehrkräfte umfasst, und ein nationales Leistungssystem für zugelassene Lehrkräfte und FBBe-Lehrkräfte, das die Qualifikationsniveaus umfasst.	

C. KOMPONENTE 3: BESSERE BEDIINGUNGEN FÜR DIE BEWÄLTIGUNG DER DEMOGRAFISCHEN HERAUSFORDERUNGEN

Diese Komponente umfasst Reformen, die darauf abzielen, das durchschnittliche Renteneintrittsalter anzuheben, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu stärken, die Qualifikation des in Altenpflegezentren tätigen Personals zu verbessern und die Überwachung und Durchsetzung des Finanzsystems im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern.

Schweden ermittelte eine Reihe von Herausforderungen in Bezug auf die Langzeitpflege, die Demografie (die voraussichtlich langfristige Auswirkungen auf den Haushalt haben wird) sowie Probleme mit den Durchsetzungsmechanismen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Erstens muss die Qualität des Langzeitpflegesystems verbessert werden. Eine Reform, mit der dieses Ziel angegangen wird, betrifft die Regelung der beruflichen Anerkennung von Pflegehelfern und wird durch die Verbesserung des Humankapitals für die von den Gemeinden in ihren Zentren eingestellten Pflegekräfte ergänzt, indem die Kosten für ihre Weiterbildung während der bezahlten Arbeitszeit erstattet werden.

Zweitens sollte das durchschnittliche Renteneintrittsalter gleichzeitig mit der Verbesserung der Tragfähigkeit des öffentlichen Rentensystems angesichts der steigenden durchschnittlichen Lebenserwartung und des Rückgangs der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter angehoben werden. Mit der Komponente wird diese Herausforderung angegangen, indem eine bereits bestehende Reform zur Koppelung des Renteneintrittsalters an einen Richtwert (der an die durchschnittliche Lebenserwartung angepasst ist) sowie zur Anpassung der entsprechenden Altersgrenzen für das System der Sozialversicherungsbeiträge aufgenommen wird.

Drittens sollten die Anstrengungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verstärkt werden. Schweden hatte bereits eine Reihe von Maßnahmen eingeführt, und die Komponente ergänzt diese durch zwei Reformvorschläge: (1) eine öffentliche Untersuchung zur Wirksamkeit der institutionellen Aufsichtsstruktur im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche mit Vorschlägen für Verbesserungen im Hinblick auf einen besseren Informationsaustausch zwischen privaten und öffentlichen Einrichtungen; Durch Übersendung einer Rechnung für die Gewährung des Zugangs zu Daten über Bankkonten und Schließfächer an alle einschlägigen zuständigen Behörden.

Die Komponente soll zu den an Schweden gerichteten länderspezifischen Empfehlungen beitragen, insbesondere zur „Ausrichtung von Investitionen im Zusammenhang mit der Wirtschaftspolitik auf Bildung und Kompetenzen“ (länderspezifische Empfehlung 2, 2019), zur „Gewährleistung einer wirksamen Aufsicht und Durchsetzung des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche“ (länderspezifische Empfehlung 2, 2019) und zur „Verbesserung der Wirksamkeit der Aufsicht über die Bekämpfung der Geldwäsche und wirksamen Durchsetzung des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche“ (länderspezifische Empfehlung 3, 2020) sowie zur „Weiterführung einer Haushaltspolitik, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltsslage zu erreichen und die Schuldentlastungsfähigkeit zu gewährleisten und gleichzeitig die Investitionen [...] zu erhöhen, um die Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems sicherzustellen, unter anderem durch eine angemessene Versorgung mit kritischen medizinischen Produkten, Infrastruktur und Arbeitskräften“ (länderspezifische Empfehlung 1, 2020).

C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1: Initiative für Altenpflege

Ziel dieser Investition ist es, die Kompetenzen des in der Altenpflege tätigen Personals zu

verbessern. Es besteht aus 8000 Bediensteten der Altenpflege, die eine Ausbildung begonnen haben.

Reform 1: Regelung der Berufsbezeichnung „undersköterska“

Ziel dieser Maßnahme ist es, das Fehlen nationaler Rechtsvorschriften in Bezug auf die Fähigkeiten und/oder die Ausbildung, die für einen anerkannten Beruf des Krankenpflegeassistenten erforderlich sind, zu beheben. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um Gesetzesänderungen zur Einführung solcher Bestimmungen.

Reform 2: Angepasste Altersgrenzen

Ziel dieser Reform ist es, das durchschnittliche Renteneintrittsalter anzuheben. Die Maßnahme besteht in der Änderung der Rechtsvorschriften, die die für das Rentensystem geltenden Altersgrenzen regeln.

Reform 3: Zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Mit dieser Maßnahme sollen zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingeführt werden. Diese Maßnahme besteht im Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Festlegung zusätzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Reform 4: Ein neues System für Bankkonten und sichere Einlagen

Diese Reform zielt darauf ab, den zuständigen Behörden (Zentralstelle für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen, Steuerbehörde, Durchsetzungsbehörde, Strafverfolgungsbehörden) Zugang zu Daten über die Identität der Inhaber von Bankkonten und Tresorfächern zu gewähren, um die Anstrengungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verstärken: Daten zur Bilanz und Transaktionshistorie fallen nicht unter diese Maßnahme. Diese Informationen werden auf einer von der schwedischen Steuerverwaltung verwalteten Plattform zur Verfügung gestellt. Einen Legislativvorschlag (Prop. 2019/20:83) sollte am 11. Februar an den Riksdag übermittelt werden und am 10. September 2020 in Kraft treten (2020:272); die Anbindung von rund 150 Finanzinstituten und zuständigen Stellen wird von der schwedischen Steuerbehörde durchgeführt und soll bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 30. September 2020 abgeschlossen sein.

Reform 5: Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans

Ziel dieser Reform ist es, die einschlägigen rechtlichen Mandate oder Aufträge für die an der Koordinierung, Überwachung, Kontrolle und Prüfung der Umsetzung des schwedischen Risikovorsorgeplans beteiligten Behörden auf effiziente und wirksame Weise festzulegen, die den Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/241 entspricht. Um ein angemessenes und funktionierendes internes Kontrollsysteem für die Durchführung der ARF zu gewährleisten, müssen die folgenden Gesetzesänderungen in Kraft getreten sein, bevor der erste Zahlungsantrag bei der Kommission eingereicht wird.

1) Änderungen der geltenden Vorschriften und Zuweisungen an alle staatlichen Stellen, die an operativen Aspekten der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans beteiligt sind, im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 22 und des Artikels 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241;

2) Inkrafttreten aller förmlichen Mandate zur Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben für die schwedische nationale Finanzverwaltungsbehörde (ESV) als Prüfbehörde, die für die Gesamtüberwachung der Auszahlungen und Verwendungen im Rahmen der ARF zuständig ist, mit dem Recht, Informationen über die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte zu sammeln, d. h. Zugang zu Daten bei den Durchführungsstellen und Recht auf Prüfung, einschließlich des

Zugangs zu Daten über die Endempfänger gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241. Das ESV ist die zuständige Prüfbehörde für die Zentralisierung aller relevanten Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen sowie für die Anforderung der für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Informationen. Darüber hinaus entscheidet die Regierung über Mandate für bestimmte Behörden, die für Aspekte der Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität zuständig sind, um der schwedischen nationalen Finanzverwaltungsbehörde (ESV) und der zentralen Koordinierungskapazität innerhalb der Regierungsstellen (Finanzministerium) über die jeweiligen Ziele und Erfolge der Etappenziele und Zielwerte Bericht zu erstatten, Verwaltungserklärungen vorzulegen, Prüfungen durch das ESV zu ermöglichen und die Sichtbarkeit der Finanzierung durch die Union sicherzustellen;

3) Inkrafttreten aller förmlichen Mandate zusammen mit den erforderlichen Haushaltsmitteln für die Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben der schwedischen nationalen Finanzverwaltungsbehörde (ESV) im Bereich der Rechnungsprüfung.

Die notwendigen Entscheidungen unter Punkt 1) können wie folgt spezifiziert werden:

- Die Regierung entscheidet über Zuweisungen an die folgenden Behörden zur Berichterstattung über ihre jeweiligen Etappenziele und Zielwerte, zur Vorlage von Verwaltungserklärungen und zur Genehmigung von Prüfungen durch die schwedische nationale Finanzverwaltungsbehörde (ESV) sowie zur Gewährleistung der Sichtbarkeit der Unionsfinanzierung:
 1. Staatliches Amt für Wohnungswesen, Bauwesen und Planung,
 2. Agentur für digitale Verwaltung,
 3. Schwedische nationale Agentur für Hochschulbildung,
 4. Schwedische Umweltschutzbehörde,
 5. Schwedische Post- und Telekommunikationsbehörde,
 6. Staatliches Amt für Gesundheit und Wohlfahrt,
 7. Schwedische Energieagentur,
 8. Schwedisches Nationales Amt für Bildung,
 9. Schwedische Verkehrsverwaltung und
 10. Zuweisung an eine Behörde im Bildungsbereich

Die Regierung beabsichtigt, mit der Technischen Universität Chalmers und der Universität Jönköping Vereinbarungen über geänderte Bedingungen zu schließen.

Die folgenden Verordnungen und Aufträge werden erforderlichenfalls gemäß den Anforderungen des Artikels 22 Absatz 2 Buchstaben e und f sowie des Artikels 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 ergänzt. Darüber hinaus werden die Verordnungen so ergänzt, dass ESV die Verantwortung für die Weiterverfolgung der Zahlungen und die Anforderung der erforderlichen Informationen von den Empfängern staatlicher Zuschüsse gemäß den Verordnungen erhält:

1. Verordnung (2017:1319) [förordningen om statligt stöd till åtgärder som bidrar till industrins klimatomställning],
2. Verordnung (2015:517) [förordningen om stöd till lokala klimatinvesteringar],
3. Verordnung (2019:525) [förordningen Om statligt CAS-Nr. Stöd för-Installation AV laddningspunkter för elfordon],
4. Kommend Verwandtschaftsverhältnis [Förordning Om Stöd bis Energieffektivierung AV bostadshus (bereds för närvarande)],
5. Verordnung (2020:266) [förordningen Om statligt CAS-Nr. Stöd För utbyggnad AV-Breitbandinfrastruktur],
6. Verordnung (2016:881) [förordningen Om statligt CAS-Nr. Investeringsstöd för Hyresbostäder och bostäder för studerande],
7. Verordnung (2016:937) [förordningen om statsbidrag för regional yrkesinriktad vuxenutbildning],
8. Verordnung (2009:130) [förordningen om yrkeshögskolan],

9. die anstehenden Zuweisungen für 2022 und 2023 zur Auszahlung staatlicher Zuschüsse an Gemeinden aufgrund der Initiative für ältere Menschen,
 10. Auftrag/Regulierung der Agentur für digitale Verwaltung,
 11. Zuweisung an eine Behörde im Bildungsbereich,
 12. Zuweisung/Regulierung an die schwedische Umweltschutzbehörde,
 13. Zuweisung/Regulierung an das Nationale Amt für Gesundheit und Wohlfahrt und
 14. Zuweisung/Regulierung an die schwedische Verkehrsverwaltung.
- Mandate/Aufträge stellen sicher, dass die zuständigen Behörden angemessene Verfahren für Folgendes einrichten: I) Interessenkonflikte, ii) Doppelfinanzierung, iii) Aufdeckung von Betrug und Korruption und iv) Erhebung von Daten.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachstehende Tabelle. Das Ausgangsdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

C.2: Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Anzahl	Maßnahme	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Zeitrand	Zielwerte
34	Initiative für Altenpflege	Sollvorgabe	1500 Teilnehmende haben im Rahmen der Initiative „Betreuung älterer Menschen“ mit der Bildung begonnen	Anzahl	0	1 500	4. QUARTAL
35	Initiative für Altenpflege	Sollvorgabe	8000 Teilnehmende haben im Rahmen der Initiative „Betreuung älterer Menschen“ mit der Bildung begonnen.	Anzahl	1 500	8 000	4. QUARTAL
36	Regelung der Berufsbezeichnung „undersköterska“	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Regelung der Berufsbezeichnung „Pflegeassistent“	Bestimmung in den Rechtsvorschriften, aus der das Inkrafttreten hervorgeht, sowie Veröffentlichung der Rechtsvorschriften im schwedischen Arbeitsgesetzbuch (SFS)		Q3	2023
37	Angepasste Altersgrenzen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Anhebung der Altersgrenzen des Rentensystems um ein Jahr	Bestimmung in den Rechtsvorschriften, aus der das Inkrafttreten hervorgeht, sowie Veröffentlichung der		4. QUARTAL	2023

Rechtsvorschriften im schwedischen Gesetzbuch (SFS)

Anzahl	Maßnahme	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Zeitaufwand	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte		
							Einheit	Ausgangswert	Ziel:
38	Angepasste Altersgrenzen	Meilenstein	Änderungen der Rechtsvorschriften über das Sozialversicherungssystem und des Einkommensteuerugesetzes, durch die die Altersgrenzen für das Renteneintrittsalter an ein Referenzalter gekoppelt werden, das an die durchschnittliche Lebenserwartung angepasst ist	(1) Bestimmung in den Rechtsvorschriften über das System der sozialen Sicherheit, aus der das Inkrafttreten sowie die Veröffentlichung der Rechtsvorschriften im schwedischen Gesetzbuch (SFS) hervorgehen, und (2) Datum der Annahme der Änderung des Einkommensteuergesetzes durch den schwedischen Reichstag		Q1	2026	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die das Renteneintrittsalter an ein Referenzalter knüpfen, das an die durchschnittliche Lebenserwartung angepasst ist. Dies beinhaltet das Inkrafttreten von Änderungen der Rechtsvorschriften des Systems der sozialen Sicherheit sowie die Annahme von Änderungen des Einkommensteuergesetzes durch das schwedische Parlament.	
39	Zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Festlegung zusätzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Bestimmung in den Rechtsvorschriften über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Festlegung zusätzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		4. QUARTEL	2023	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Festlegung zusätzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.	

Anzahl	Maßnahme	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Zeitaufwand			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte	
						Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Q	Jahr
40	Ein neues System für Bankkonten und sichere Einlagen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes über ein neues Konto- und Schließfächsystem	Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung	Die gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten eines Gesetzes, das den zuständigen Behörden Zugang zu Daten über die Identität der Inhaber von Bankkonten und Tresorfächern gewährt, ist am Tag der Veröffentlichung (10. September 2020) in Kraft getreten.			Q3	2020	Inkrafttreten eines Rechtsakts, der den jeweils zuständigen Behörden, einschließlich Staatsanwälten, Zugang zu Daten über die Identität der Inhaber von Bankkonten und Tresorfächern gewährt.
41	Regierungsbeschluss zur Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Umsetzung	Meilenstein	M 1:	Inkrafttreten von Mandaten und Aufträgen	Regierungsbeschlüsse zur Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans, einschließlich der Prüfungs- und Kontrollstruktur	4.	QU AR TA L	2021	Die Regierung fasst Beschlüsse über die Mandate/Zuweisungen an die zuständigen Behörden, wie in der Maßnahmenbeschreibung dargelegt, die für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans erteilt werden, sowie andere notwendige Beschlüsse, die für eine effiziente und wirksame Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans erforderlich sind und den Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/241 entsprechen. Die Mandate/Zuweisungen stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über angemessene Verfahren verfügen in Bezug auf: I)	

Anzahl	Maßnahme	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Zeitaufwand	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte		
				Einheit	Ausgangswert			Ziel:	Q	Jahr
42	Regierungsbeschlüssse zur Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Umsetzung	Meilenstein	M 2: Regierungsbeschlüsse zur Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans, einschließlich der Prüfungs- und Kontrollstruktur	Inkrafttreten von Mandaten und Aufträgen			4.	2021	Die Regierung erteilt der schwedischen nationalen Finanzverwaltungsbehörde (ESV) die entsprechenden Mandate/Aufgaben für das Informationsmanagement in Bezug auf die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans (Datenhebung über die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte) und die Berichterstattung über ihr Mandat als Prüfbehörde hinaus.	QU AR TA L
43	Regierungsbeschlüssse zur Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Umsetzung	Meilenstein	M 3: Regierungsbeschlüsse zur Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans, einschließlich der Prüfung und Kontrollaufbau	Inkrafttreten von Mandaten und Aufträgen			4.	2021	Die Regierung trifft die Entscheidungen über die entsprechenden Mandate/Zuweisungen an die schwedische nationale Finanzverwaltungsbehörde (ESV) im Bereich der Rechnungsprüfung.	QU AR TA L

D. KOMPONENTE 4: AUSBAU DES STRAßENNETZES UND DIGITALISIERUNG DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

Diese Komponente des schwedischen Aufbau- und Resilienzplans umfasst Investitionen, die darauf abzielen, die digitale Infrastruktur Schwedens auszubauen und seine öffentliche Verwaltung effizienter und zweckmäßiger zu gestalten, indem die Chancen der Digitalisierung genutzt werden.

Schwedens Breitbandinfrastruktur ist insgesamt weit fortgeschritten. Um jedoch das Ziel der Regierung zu erreichen, dass ganz Schweden bis 2025 Zugang zu Hochgeschwindigkeits-Breitbanddiensten haben soll, muss die Verfügbarkeit insbesondere in dünn besiedelten Gebieten erhöht werden, in denen die Marktmechanismen allein die Bereitstellung solcher Dienste nicht gewährleisten. Durch die Erhöhung der Geschwindigkeit und Verfügbarkeit von Breitbandanschlüssen sollen Haushalte und Unternehmen dabei unterstützt werden, die Vorteile eines raschen digitalen Wandels zu nutzen.

Diese Komponente umfasst auch Investitionen in eine verwaltungsweite digitale Infrastruktur. Derzeit spiegelt sich das Fehlen einer solchen Infrastruktur in einem heterogenen Satz unterschiedlicher Rahmen und Standards wider, was die Interoperabilität behindert und somit die Risiken für Effizienz und Sicherheit erhöht. Die in dieser Komponente enthaltenen Investitionen zielen darauf ab, diese Probleme durch die Einrichtung einer gemeinsamen digitalen Infrastruktur anzugehen.

Die Komponente soll zu den an Schweden gerichteten länderspezifischen Empfehlungen beitragen, insbesondere zur „Schwerpunktsetzung auf Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere in [...] Hochtechnologiesektoren und innovative Sektoren“ (länderspezifische Empfehlung 1, 2020).

D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 2: Breitbandausbau

Mit der Maßnahme wird die Förderung des Ausbaus der Breitbandanbindung in den Fällen finanziert, in denen die Marktteilnehmer nicht auf kommerzieller Basis expandieren können. Die staatliche Unterstützung wird von der schwedischen Post- und Telekommunikationsbehörde verwaltet, die die Förderfähigkeit prüft, über Zuschüsse entscheidet, Zahlungen leistet und die Umsetzung überwacht und überwacht. Die Unterstützung wird bis zu einem Anschlusspunkt, z. B. Glasfaser, („überfahrene Wohnungen“) und für Infrastrukturen mit einer Kapazität von mindestens 1 Gbit/s gewährt. Der Finanzhilfebeschluss enthält Bestimmungen über die Betriebssicherheit und -zuverlässigkeit sowie eine Verpflichtung für den Empfänger der Unterstützung, den Endnutzern auf Antrag innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens einen Breitbandanschluss bereitzustellen („angeschlossene Haushalte“). Die Unterstützung ist technologienutral, sofern die Projekte die geforderten Geschwindigkeiten einhalten.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachstehende Tabelle. Das Ausgangsdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

D.2: Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Anzahl	Maßnahme	Etappenziele /Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Ziel: Ausgangswert	Zeitauftwand	Jahr	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit						
45	Breitbandausbau	Sollvorgabe	Zusätzliche Anzahl von Gebäuden mit Breitbandzugang (Homes Passed)	Anzahl	0	66 100	4. QUARTAL	2023	Mindestens 66100 zusätzliche Gebäude in absoluter Nähe zu einem Netz mit einer Kapazität von mindestens 1 Gbit/s (Homes Passed) bei geförderten Projekten. Absolute Nähe bezieht sich auf Gebäude, die nicht an ein Netz mit sehr hoher Kapazität (z. B. Glasfaser) angeschlossen sind, in deren Nähe sich jedoch ein solches Netz (z. B. ein Glasfaserkabel) befindet.		

E. KOMPONENTE 5: INVESTITIONEN FÜR WACHSTUM UND WOHNRAUM

Diese Komponente umfasst Reformen und Investitionen, die darauf abzielen, Reibungen zu verringern und Investitionen auf dem Wohnungsmarkt zu fördern.

Hohe Wohnimmobilienpreise und die damit verbundene hohe Verschuldung der privaten Haushalte wurden seit Beginn des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht als makroökonomische Ungleichgewichte in der schwedischen Wirtschaft ermittelt, was zu spezifischen länderspezifischen Empfehlungen geführt hat.

Die Reformen und Investitionen im Zusammenhang mit dem Wohnungsmarkt zielen darauf ab, das Angebot an Wohnraum auf dem Mietmarkt und an Studentenwohnungen durch Bauzuschüsse zu erhöhen, die Voraussetzungen für den Wohnungsbau zu verbessern, Engpässe im Baugenehmigungsverfahren zu verringern und die Kapitalertragsteuer auf Wohnraum zu senken.

Vor diesem Hintergrund besteht das Ziel dieser Komponente des schwedischen Aufbau- und Resilienzplans darin, zu einem verstärkten Wohnungsbau beizutragen und die Effizienz des Wohnungsmarkts zu verbessern. Die Komponente umfasst eine Investitions- und fünf Reformmaßnahmen.

Die Reformmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Wohnungsmarkt sollen 1) die Beteiligung der Interessenträger am Bauplanungsprozess ermöglichen, 2) den Rechtsrahmen für Baugenehmigungen vereinfachen und effizienter gestalten, 3) die Voraussetzungen für den Wohnungsbau verbessern, 4) die Obergrenze für latente Kapitalerträge anheben und 5) das besteuerte berechnete Einkommen aus latenten Kapitalerträgen abschaffen.

Die Komponente soll zu den an Schweden gerichteten länderspezifischen Empfehlungen beitragen, insbesondere dazu, „Risiken im Zusammenhang mit der hohen Verschuldung der privaten Haushalte anzugehen, indem die steuerliche Abzugsfähigkeit von Hypothekenzinsen schrittweise verringert oder periodische Immobiliensteuern erhöht werden. Förderung von Investitionen in den Wohnungsbau, wo Engpässe am dringendsten sind, insbesondere durch die Beseitigung struktureller Bauhemmnisse. Verbesserung der Effizienz des Wohnungsmarkts und Überarbeitung der Gestaltung der Kapitalertragsteuer“ (länderspezifische Empfehlung 1, 2019).

E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1: Investitionsbeihilfen für Miete und Studentenwohnungen

Ziel der Investition ist es, den Wohnungsmangel zu lindern. Die Maßnahme besteht darin, das Angebot an neuen Mietwohnungen zu erhöhen, deren Miete im Vergleich zu neuen, nicht subventionierten Wohnungen niedriger ist.

Reform 1: Privates Initiativrecht – Einbeziehung von Planungsakteuren in die Zoneneinteilung

Die Reformmaßnahme zielt darauf ab, die Planungszeiträume für die Zonenabgrenzung in Gebieten, in denen Baumaßnahmen zulässig sind, zu verkürzen. Wenn die Reform in Kraft tritt, erhalten Interessenträger wie Immobilieneigentümer, Bauträger und Bauunternehmen mehr Möglichkeiten, die Arbeiten zur Ausarbeitung detaillierter Flächennutzungspläne in die Wege zu leiten und teilweise durchzuführen. Die Gemeinde teilt dem antragstellenden Interessenträger mit, welche Planungsunterlagen für eine detaillierte Planung erforderlich sind, einschließlich der Unterlagen im Zusammenhang mit nationalen Interessen, Strandschutz sowie Gesundheit und Sicherheit. Das Planungs- und Baugesetz wird überarbeitet, um klarzustellen, dass ungeachtet der letztendlichen Verantwortung der Gemeinde ein Vorschlag für einen detaillierten Bauleitplan von Grundstückseigentümern oder anderen Personen, die die Initiative

ergreifen, um einen Bauplan vorzuschlagen, ausgearbeitet werden kann.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Reform 2: Überarbeitung des Rechtsrahmens für Baugenehmigungen

Ziel der Reform ist es, den Rechtsrahmen für Baugenehmigungen effizienter zu gestalten, indem beispielsweise die Zahl der Maßnahmen erhöht wird, die ohne Baugenehmigung durchgeführt werden können. Diese Reform besteht in der Annahme von Rechtsvorschriften zur Überarbeitung des Rechtsrahmens für Baugenehmigungen.

Reform 3: Bessere Voraussetzungen im Wohnungsbau

Um eine bessere Berechenbarkeit und Effizienz des Bauprozesses zu ermöglichen und wiederholbare Prozesse zu erleichtern, hat die Regierung am 16. September 2021 einen Legislativvorschlag zu zertifizierten Bauprojektgesellschaften – einem berechenbareren Bauprozess – vorgelegt. Mit der Reform wird das Planungs- und Baugesetz (SCS 2010:900) geändert, indem ein neuer Akteur in das Planungs- und Baugesetz aufgenommen wird, eine zertifizierte Bauprojektgesellschaft („Certifierade byggprojekteringsföretag – en mer förutsägbar byggprocess“).

Ein zertifiziertes Bauprojektunternehmen muss über spezifisches Fachwissen und Erfahrung in der Bewertung der Auslegungsanforderungen an Wirksamkeit und Zugänglichkeit sowie der Anforderungen an die technischen Eigenschaften für den Bau von Wohngebäuden verfügen, die in Regierungsverordnungen festzulegen sind, und in der Lage sein, dies durch eine Bescheinigung zu belegen, die von einer zu diesem Zweck akkreditierten Stelle ausgestellt wurde. Darüber hinaus muss die Reform es einem Bauträger ermöglichen, bei der Planung neuer Wohngebäude ein zertifiziertes Bauprojektunternehmen zu nutzen. Wird ein solches Unternehmen eingesetzt, so berücksichtigt der Bauausschuss die von der Zertifizierung abgedeckten Anforderungen weder vor einer Entscheidung über Baugenehmigungen noch vor einer Inbetriebnahmemitteilung. Es ist dem Projektträger freigestellt, in diesem Verfahren ein zertifiziertes Bauprojektunternehmen zu beauftragen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 4: Höhere Obergrenze für den latenten Betrag der Kapitalertragsteuer

Die Maßnahme zielt darauf ab, die Transaktionskosten für den Erwerb von Immobilien durch private Hauseigentümer zu senken und so die Mobilität von Wohnraum und Arbeitskräften zu erleichtern. Der Höchstbetrag der latenten Wertzuwächse wurde von 1450000 SEK auf 3000000 SEK angehoben.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 1. Juli 2020 abgeschlossen sein und für Verkäufe nach dem 30. Juni 2020 gelten.

Reform 5: Abschaffung der berechneten Erträge aus latenten Veräußerungsgewinnen

Die Maßnahme zielt darauf ab, die Transaktionskosten für Immobilientransaktionen privater Hauseigentümer zu senken und so die Mobilität von Wohnraum und Arbeitskräften zu erleichtern. Mit der Maßnahme werden die Standarderträge aus latenten Wertzuwächsen abgeschafft. Zuvor galt für die latenten Wertzuwächse ein Standardertrag auf der Grundlage des festgesetzten Zinssatzes. Dieses Standardeinkommen musste dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet werden und wurde mit einem Steuersatz von 30 % besteuert.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 1. Januar 2021 abgeschlossen sein und für Steuerjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen.

E.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachstehende Tabelle. Das Ausgangsdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

E.2: Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Anzahl	Maßnahme	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Zeitauflauf d	Jahr	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:			
50	Investitionsförderung für Miet- und Studentenwohnungen	Sollvorgabe be	T1: Zahlung der Förderung für neu fertiggestellte Wohnungen	Neue fertiggestellte Wohnungen	0	1 500	4.	QUARTAL	2022	Statistiken über die Gesamtzahlungen und die Zahl der gelieferten Wohnungen, die die Bedingungen erfüllen, um sicherzustellen, dass die Zielgruppe erreicht wird, d. h. dass die Investitionsbeihilfe von einer Höchstmiete abhängig ist, während der Vermieter einem potenziellen Mieter die Miete einer subventionierten Wohnung nicht mit der Begründung verweigern darf, dass das Einkommen zu niedrig ist, solange die Person oder der Haushalt in der Lage ist, die Miete zu zahlen. Die Mietdaten sind mit nicht subventionierten neuen Wohnungen zu vergleichen.
51	Investitionsförderung für Miet- und Studentenwohnungen	Sollvorgabe be	T2: Zahlung der Förderung für neue Wohnungen	Neue Wohnungen	1 500	4 800	4.	QUARTAL	2023	Statistiken über die Gesamtzahlungen und die Zahl der gelieferten Wohnungen, die die Bedingungen erfüllen, um sicherzustellen, dass die Zielgruppe erreicht wird, d. h. dass die Investitionsbeihilfe von einer Höchstmiete abhängig ist, während der Vermieter einem potenziellen Mieter die Miete einer subventionierten Wohnung nicht mit der Begründung verweigern darf, dass das Einkommen zu niedrig ist, solange die Person oder der Haushalt in der Lage ist, die Miete zu zahlen. Die Mietdaten sind mit nicht subventionierten neuen Wohnungen zu vergleichen.

Anzahl	Maßnahme	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Zeitaufwand	Jahr	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:			
52	Privates Initiativrecht – Beteiligung von Planungsakteuren an der detaillierten Entwicklungsplanun g	Meilenst ein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung eines privaten Initiativrechts	Gesetzliche Bestimmung, mit der ein privates Initiativrecht eingeführt wird und die das Inkrafttreten angibt				4. QUART AL	2021	Inkrafttreten – nach Annahme durch das schwedische Parlament – von Gesetzesänderungen, die Folgendes umfassen: 1) die Verpflichtung der Gemeinden, Informationen über die erforderlichen Planungsunterlagen für private Parteien bereitzustellen, die an der Entwicklungsplanung beteiligt sind, 2) das Recht der Interessenträger, die Liste der Dokumente zu erhalten, die die Provinzialregierung für erforderlich hält, um beurteilen zu können, ob die Entwicklungsplanung Interessen betrifft, die in den Zuständigkeitsbereich der Provinzialregierung fallen, z. B. nationale Interessen, Küstenschutz sowie Gesundheit und Sicherheit, und 3) Klarstellungen des Planungs- und Baugesetzes, dass die Planungsunterlagen, die bei der Erstellung eines detaillierten Entwicklungsplans erforderlich sind, auch von anderen als der Gemeinde erstellt werden können.
53	Überarbeitung des Rechtsrahmens für Baugenehmigungen	Meilenst ein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Überarbeitung des Rechtsrahmens für Baugenehmigunge n	Inkrafttreten im Bestimmung in den Rechtsvorschriften zur Überarbeitung des Rechtsrahmens für Baugenehmigunge n mit Angabe des Inkrafttretens				4. QUART AL	2025	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Überarbeitung des Rechtsrahmens für Baugenehmigungen, die weitere Maßnahmen erleichtern sollen, die ohne Baugenehmigung durchgeführt werden können.
54	Bessere Voraussetzungen im Wohnungsbau	Meilenst ein	Inkrafttreten von Änderungen des Planungs- und Baugesetzes zur Gründung einer zertifizierten Bauprojektgesellsc haft [Certifierade byggprojekterings företag – en mer förutsägar byggprocess], die	Bestimmung im Gesetz, mit der bessere Voraussetzungen für den Wohnungsbau geschaffen werden und die das Inkrafttreten angibt				4. QUART AL	2022	Mit dem Inkrafttreten von Gesetzesänderungen zum Planungs- und Baugesetz (SCS 2010:900) nach der Annahme durch das schwedische Parlament wird ein neuer Akteur eingeführt, nämlich die zertifizierte Bauprojektgesellschaft. Der Einsatz eines solchen Unternehmens im Wohnungsbau ersetzt die frühzeitige Prüfung der Gemeinde, ob die von der Zertifizierung erfassten Bauvorschriften eingehalten werden. Ziel ist es, eine bessere Berechenbarkeit und Effizienz des Bauprozesses zu ermöglichen und wiederholbare Prozesse zu erleichtern.

Anzahl	Maßnahme	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Zeitauflaufwand	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:		
55	Höhere Obergrenze für latente Kapitalgewinne	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung des einschlägigen Steuerrechts zur Anhebung der Obergrenze für latente Wertzuwächse [von 1 450 000 SEK auf 3 000 000 SEK]	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten eines Gesetzes zur Anhebung der Obergrenze für latente Wertzuwächse				Q3 2020	Mit der Reformmaßnahme wird der für die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aufgeschobene Höchstbetrag von 1 450 000 SEK auf 3 000 000 SEK angehoben.
56	Abgeschaffte Standarderträge aus latenten Kapitalerträgen	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung des einschlägigen Steuerrechts, mit der die Standarderträge aus latenten Wertzuwächsen abgeschafft werden	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten eines Gesetzes zur Abschaffung der Standarderträge aus latenten Wertzuwächsen				Q1 2021	Mit der Reformmaßnahme wird das Standardeinkommen aus latenten Wertzuwächsen für die Einkommensteuer abgeschafft.

F. KOMPONENTE 6: REPowerEU-KAPITEL

Ziel des REPowerEU-Kapitels ist es, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern und insbesondere den Bau neuer Stromnetze zu beschleunigen, die Energieeffizienz von Gebäuden zu verbessern und Energiearmut zu bekämpfen.

Mit der Komponente wird daher die länderspezifische Empfehlung zur Verringerung der Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen (länderspezifische Empfehlungen 4 von 2022 und 2023) umgesetzt. Zwei Investitionen verbessern die Energieeffizienz in Mehrfamilienhäusern und in Miet- und Studentenwohngebäuden, während durch eine Reform die Genehmigungsverfahren für den Ausbau des Stromnetzes gestrafft werden.

Keine Maßnahme dieser Komponente darf eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursachen, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C58/01) festgelegt sind, zu berücksichtigen ist.

F.1 Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1: Ausgeweitete Maßnahme: Energieeffizienz in Mehrfamilienhäusern

Ziel dieser Maßnahme ist die Ausweitung von Investition 3: (Energieeffizienz in Mehrfamilienhäusern) im Rahmen der Komponente 1 Grüner Aufschwung. Die Maßnahme besteht darin, die Zahl der zu Energieeffizienzzwecken renovierten Quadratmeter zu erhöhen.

Investition 2: Ausgeweitete Maßnahme: Investitionsbeihilfen für Miete und Studentenwohnungen

Ziel dieser Maßnahme ist die Ausweitung von Investition 1: (Investitionsbeihilfen für Miete und Studentenwohnungen) im Rahmen der Komponente 5 Investitionen in Wachstum und Wohnraum. Die Maßnahme besteht darin, die Zahl der Miet- und Studentenwohnungen zu erhöhen.

Reform 1: Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für den Bau von Stromnetzen

Ziel dieser Maßnahme ist es, das Genehmigungsverfahren für den Bau von Stromnetzen zu verkürzen und inländische und grenzüberschreitende Engpässe bei der Stromübertragung zu beseitigen. Die Maßnahme besteht aus Rechtsvorschriften zur Vereinfachung der Verfahren für den Bau der Stromnetzinfrastruktur.

F.2 Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachstehende Tabelle. Das Ausgangsdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

F.2: Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen

Anzahl	Maßnahme	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung	Qualitative Indikatoren für Etappenziele	Quantitative Indikatoren (für Zielvorgaben)			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte		
					Maßeinheit	Ausgangswert	Ziel:	Zeitaufwand	Jahr	
57	Energieeffizienz in Mehrfamilienhäusern	Sollvorgabe	1646000 Quadratmeter Gebäude wurden renoviert	Quadratmeter	270 800	1 916 800	4. QUA RTAL	2025	1646000 Quadratmeter Gebäude müssen renoviert werden sein. Die Maßeinheit ist Atemp (gemäß den verbindlichen Bestimmungen und allgemeinen Empfehlungen nach dem Planungs- und Baugesetz (2010:900) und der Planungs- und Bauverordnung (2011:330)).	
58	Investitionsförderung für Miet- und Studentenwohnungen	Sollvorgabe	T3: Zahlung der Förderung für neue Wohnungen	Neue Wohnungen	4 800	6 720	4. QUA RTAL	2025	Statistiken über die Gesamtzahlungen und die Zahl der gelieferten Wohnungen, die die Bedingungen erfüllen, um sicherzustellen, dass die Zielgruppe erreicht wird, d. h. dass die Investitionsbeihilfe von einer Höchstmiete abhängig ist, während der Vermieter einem potenziellen Mieter die Miete einer subventionierten Wohnung nicht mit der Begründung verweigern darf, dass das Einkommen zu niedrig ist, solange die Person oder der Haushalt in der Lage ist, die Miete zu zahlen. Die Mietdaten sind mit nicht subventionierten neuen Wohnungen zu vergleichen.	
59	Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für den Bau von Stromnetzen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für den Bau von Stromnetzen	Bestimmung in den Rechtsvorschriften über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für den Bau von Stromnetzen		4. QUA RTAL	2024	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, mit denen Folgendes eingeführt wird: a) ein vereinfachtes Verfahren für die Gewährung von Ausnahmen vom Schutz lokaler Gebiete während des Genehmigungsverfahrens für den Bau von Stromnetzen (wie derzeit in Kapitel 7 §§ 11-b und 13-18h des schwedischen Umweltgesetzbuchs beschrieben), das die Gewährung dieser Ausnahmen in kürzeren Zeiträumen und in früheren Phasen des Genehmigungsverfahrens ermöglicht; und b) eine Vermutung für die Nutzung von Oberleitungs Lösungen über Bodenkabellösungen bei der Bewertung technologischer Entscheidungen auf den höchsten Spannungsebenen (130 kV oder höher), wodurch die bestehende Anforderung geändert wird, dass beide Arten von Lösungen standardmäßig geprüft werden sollten.		

2. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Schwedens belaufen sich auf 34958467418 SEK, was 3 452 688 140 EUR auf der Grundlage des EUR SEK-Referenzzinssatzes der EZB vom 28. Mai 2021 entspricht.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

1. Finanzieller Beitrag

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt aufgeteilt:

1.1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
1	Lokale und regionale Klimainvestitionen	Sollvorgabe	T1: Vergabe von Aufträgen für Projekte zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen um voraussichtlich 300 000 Tonnen
7	Energieeffizienz in Mehrfamilienhäusern	Meilenstein	Inkrafttreten einer Verordnung zur Festlegung der Förderregelung für Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Mehrfamilienhäusern
9	Verstärkte Unterstützung des Schienenverkehrs	Sollvorgabe	60 km Eisenbahnstrecken wurden verbessert oder ausgebaut
15	Abschaffung der Energiesteuerermäßigung für Kraftstoffe in bestimmten Sektoren	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes, mit dem die Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe in bestimmten Sektoren teilweise abgeschafft wird
17	Angepasste steuerpflichtige Leistungssätze für Firmenwagen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Anpassung des steuerpflichtigen Leistungssatzes für Firmenwagen
19	Mehr Studienplätze in der regionalen Erwachsenenbildung	Sollvorgabe	T1: Neue Studienplätze in der Berufs- und Erwachsenenbildung
20	Mehr Studienplätze in der regionalen Erwachsenenbildung	Sollvorgabe	T2: Neue Studienplätze in der Berufs- und Erwachsenenbildung
23	Höheres Entschädigungs niveau für Berufsausbildung in Kombination mit Schwedisch für Einwanderer und Schwedisch als Zweitsprache	Meilenstein	Inkrafttreten des höheren Entschädigungs niveaus für berufliche Bildung in Kombination mit Schwedisch für Einwanderer und Schwedisch als Zweitsprache

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
28	Mittel zur Deckung des Bildungsbedarfs an Hochschulen und anderen Hochschuleinrichtungen	Sollvorgabe	T1: Zusätzlich registrierte Studierende an Hochschulen
34	Initiative für Altenpflege	Sollvorgabe	1500 Teilnehmende haben im Rahmen der Initiative „Betreuung älterer Menschen“ mit der Bildung begonnen
40	Ein neues System für Bankkonten und sichere Einlagen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes über ein neues Konto- und Schließfachsystem
41	Regierungsbeschlüsse zur Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Umsetzung	Meilenstein	M1: Regierungsbeschlüsse zur Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans, einschließlich der Prüfungs- und Kontrollstruktur
42	Regierungsbeschlüsse zur Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Umsetzung	Meilenstein	M2: Regierungsbeschlüsse zur Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans, einschließlich der Prüfungs- und Kontrollstruktur
43	Regierungsbeschlüsse zur Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Umsetzung	Meilenstein	M3: Regierungsbeschlüsse zur Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans, einschließlich der Prüfungs- und Kontrollstruktur
52	Privates Initiativrecht – Beteiligung von Planungsakteuren an der detaillierten Entwicklungsplanung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung eines privaten Initiativrechts
55	Höhere Obergrenze für latente Kapitalgewinne	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung des einschlägigen Steuerrechts, mit der die Obergrenze für latente Wertzuwächse von 1 450 000 SEK auf 3000000 SEK angehoben wird
56	Abgeschaffte Standarderträge aus latenten Kapitalerträgen	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung des einschlägigen Steuerrechts, mit der die Standarderträge aus latenten Wertzuwächsen abgeschafft werden
		Höhe der Ratenzahlung	851789859 EUR

1.2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
2	Lokale und regionale Klimainvestitionen	Sollvorgabe	T2: Vergabe von Aufträgen für Projekte zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen um voraussichtlich 240 000 Tonnen
10	Verstärkte Unterstützung des Schienenverkehrs	Sollvorgabe	40 km Eisenbahnstrecken wurden verbessert oder ausgebaut
16	Abschaffung der Energiesteuerermäßigung für Kraftstoffe in bestimmten Sektoren	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur vollständigen Abschaffung der Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe in bestimmten Sektoren
21	Mehr Studienplätze in der regionalen Erwachsenenbildung	Sollvorgabe	T3: Neue Studienplätze in der Berufs- und Erwachsenenbildung
27	Mehr jährliche Studienplätze in der höheren beruflichen Bildung	Sollvorgabe	Neue Studienplätze in der postsekundären beruflichen Bildung
29	Mittel zur Deckung des Bildungsbedarfs an Hochschulen und anderen Hochschuleinrichtungen	Sollvorgabe	T2: Zusätzlich registrierte Studierende an Hochschulena
33	Beschäftigungsschutzgesetz und bessere Übergangsmöglichkeiten	Meilenstein	Inkrafttreten der Gesetzesänderungen zur Modernisierung des Beschäftigungsschutzes und zur Verbesserung der Übergangsmöglichkeiten
45	Breitbandausbau	Sollvorgabe	Zusätzliche Anzahl von Gebäuden mit Breitbandzugang (Homes Passed)
50	Investitionsförderung für Miet- und Studentenwohnungen	Sollvorgabe	T1: Zahlung der Förderung für neu fertiggestellte Wohnungen
54	Bessere Voraussetzungen im Wohnungsbau	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen des Planungs- und Baugesetzes zur Gründung einer zertifizierten Bauprojektgesellschaft [Certifierade byggprojekteringsföretag – en mer förutsägar byggprocess], die bessere Voraussetzungen für den Wohnungsbau schaffen
		Höhe der Ratenzahlung	794178485 EUR

1.3. Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
11	Straffung des Verfahrens für Umweltgenehmigungen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Straffung des Verfahrens zur Erteilung von Umweltgenehmigungen
18	Formeller Schutz wertvoller Natur	Sollvorgabe	Einrichtung oder Aufwertung von Naturschutzgebieten
22	Mehr Studienplätze in der regionalen Erwachsenenbildung	Sollvorgabe	T4: Neue Studienplätze in der Berufs- und Erwachsenenbildung
30	Mittel zur Deckung des Bildungsbedarfs an Hochschulen und anderen Hochschuleinrichtungen	Sollvorgabe	T3: Zusätzlich registrierte Studierende an Hochschulen
35	Initiative für Altenpflege	Sollvorgabe	8000 Teilnehmende haben im Rahmen der Initiative „Betreuung älterer Menschen“ mit der Bildung begonnen.
36	Geschützte Berufsbezeichnung des Krankenpflegeassistenten	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Regelung der Berufsbezeichnung „Pflegeassistent“
37	Angepasste Altersgrenzen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Anhebung der Altersgrenzen des Rentensystems um ein Jahr
39	Verstärkung der Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Festlegung zusätzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
51	Investitionsförderung für Miet- und Studentenwohnungen	Sollvorgabe	T2: Zahlung der Förderung für neu fertiggestellte Wohnungen
53	Überarbeitung des Rechtsrahmens für Baugenehmigungen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Überarbeitung des Rechtsrahmens für Baugenehmigungen
		Höhe der Ratenzahlung	931875328 EUR

1.4. Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
4	Lokale und regionale Klimainvestitionen	Sollvorgabe	T4: Vergabe von Aufträgen für Projekte zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen um voraussichtlich 245 000 Tonnen
31	Mittel zur Deckung des Bildungsbedarfs an Hochschulen und anderen Hochschuleinrichtungen	Sollvorgabe	T4: Zusätzlich registrierte Studierende an Hochschulen
33a	Nationales Berufsprogramm für Schulleiter, Lehrkräfte und Lehrkräfte im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Einführung eines nationalen Berufsprogramms
38	Angepasste Altersgrenze	Meilenstein	Änderungen der Rechtsvorschriften über das Sozialversicherungssystem und des Einkommensteuergesetzes, durch die die Altersgrenzen für das Renteneintrittsalter an ein Referenzalter gekoppelt werden, das an die durchschnittliche Lebenserwartung angepasst ist
58	Investitionsförderung für Miet- und Studentenwohnungen	Sollvorgabe	T3: Zahlung der Förderung für neue Wohnungen
59	Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für den Bau von Stromnetzen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für den Bau von Stromnetzen
		Höhe der Ratenzahlung	535063250 EUR

1.5 Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
6	Klimaschutzinvestitionen in der Industrie	Sollvorgabe	Vergabe von Aufträgen für Projekte, die zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen beitragen können
6a	Klimaschutzinvestitionen in der Industrie	Sollvorgabe	Finanzielle Unterstützung für Projekte, die zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen beitragen können
6b	Klimaschutzinvestitionen in der Industrie	Sollvorgabe	Finanzielle Unterstützung für Projekte, die zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen beitragen können
8	Energieeffizienz in Mehrfamilienhäusern	Sollvorgabe	270800 Quadratmeter Gebäude wurden renoviert.
57	Energieeffizienz in Mehrfamilienhäusern	Sollvorgabe	1646000 Quadratmeter Gebäude wurden renoviert.
32	Mittel zur Deckung des Bildungsbedarfs an Hochschulen und anderen Hochschuleinrichtungen	Sollvorgabe	T5: Zusätzlich registrierte Studierende an Hochschulen
		Teilzahlung Betrag	332759286 EUR

ABSCHNITT 3: ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN

1. Modalitäten für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Schwedens erfolgt nach folgenden Modalitäten:

- Die internationale und wirtschaftliche Abteilung des Finanzministeriums fungiert als Koordinierungsbehörde und trägt die Gesamtverantwortung für die Überwachung und Durchführung des Plans als Ganzes. Die zuständige Behörde überwacht, überprüft und validiert die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte. Die Koordinierungsbehörde erstellt und unterzeichnet die Verwaltungserklärung und ist auch für die Erstellung und Einreichung der Zahlungsanträge bei der Europäischen Kommission und für Zahlungen auf nationaler Ebene zuständig.
- Die Behörden (myndigheter) sind für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen des Aufbau- und Resilienzplans Schwedens zuständig. Sie erstatten der Koordinierungsbehörde Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung und über das Erreichen der Etappenziele und Zielwerte.
- Die übergeordnete Prüfbehörde ist die schwedische nationale Finanzverwaltungsbehörde (ESV). Der Nationale Rechnungshof (NAO) führt regelmäßig wiederkehrende Prüfungen der Effizienz, Wirksamkeit und Zuverlässigkeit der Rechnungsführung durch.

2. Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten

Um der Kommission uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten zu gewähren, trifft Schweden die folgenden Vorkehrungen:

- Das Finanzministerium trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans und ist im Namen aller öffentlichen Stellen für die operativen und administrativen Aspekte des Aufbau- und Resilienzplans rechenschaftspflichtig. Um die Kohärenz bei der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans zu gewährleisten, ist die schwedische nationale Finanzverwaltungsbehörde (ESV), die das Finanzministerium bei seinen allgemeinen Koordinierungsaufgaben unterstützt, die übergeordnete Prüfbehörde. Das ESV ist auch für die Erhebung der Daten zur Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte durch das Finanzministerium zuständig. Das Finanzministerium (Koordinierungsbehörde) ist für die Bearbeitung und Gewährleistung einer zentralen Antwort auf Auskunftsersuchen und den Zugang zu Daten über Endempfänger zuständig. Die Erhebung und Speicherung dieser Daten wird von den für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans zuständigen Behörden sichergestellt.
- Nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt Schweden nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 2.1 dieses Anhangs bei der Kommission einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags. Schweden stellt sicher, dass die Kommission auf Antrag uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäß Begründung des Zahlungsantrags stützen, sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke.